

37 3. Informations- und Konsultationspflicht. Das Ministerratsgesetz von 1972 (§ 14 Abs. 3-5) legt für die Mitglieder des Ministerrates und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane weitere Pflichten fest. Danach sind sie verpflichtet, »die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates vor den örtlichen Volksvertretungen, ihren Räten sowie den Werktätigen zu erläutern und mit ihnen deren Durchführung zu beraten«. Sie haben zu gewährleisten, daß die fortgeschrittensten Erfahrungen verallgemeinert und die Vorschläge der Werktätigen ausgewertet werden. Die Mitglieder des Ministerrates und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben also eine mit einer Konsultationspflicht gemischte Informationspflicht. Damit soll der demokratischen Komponente des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 13 zu Art. 2) erhöhtes Gewicht gegeben werden, ohne daß damit freilich der Dominanz der zentralistischen Komponente Abbruch getan wird.

Die Mitglieder des Ministerrates und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sollen auch dafür sorgen, daß sich das mittlere Funktionskorps ebenso verhält. Sie haben nämlich zu sichern, »daß die leitenden Mitarbeiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen das Vertrauensverhältnis zu den Werktätigen vertiefen, sie über die zu lösenden Aufgaben informieren, mit ihnen deren Durchführung beraten und ihre Teilnahme an der Leitung und Planung fördern«.

Die genannten Spitzenfunktionäre des Staatsapparates haben auch »nach oben« eine Informationspflicht. Sie haben nämlich »den Ministerrat oder den Vorsitzenden des Ministerrates über alle für die gesellschaftliche Entwicklung bedeutsamen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie über alle die Staatsinteressen berührenden Vorkommnisse sofort zu informieren«.

4. Rechtsetzung.

38 a) Weder die Verfassung von 1949 gab noch die von 1968/1974 gibt den Ministern die Kompetenz zur Rechtsetzung.

39 b) Einfache Gesetzgebung. Indessen wurde im Ministerratsgesetz von 1954 (§ 6 Abs. 2) den Mitgliedern des Ministerrates die Befugnis gegeben, »auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer und der Beschlüsse des Ministerrates Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen zu erlassen«. Eine entsprechende Regelung enthielt das Ministerratsgesetz von 1958 (§ 6 Abs. 1 Satz 3). Nach dem Ministerratsgesetz von 1963 (§ 9 Abs. 4) waren die Mitglieder des Ministerrates ermächtigt, »auf der Grundlage und zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die die staatliche Tätigkeit betreffen, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die allgemein verbindlich sind«. Nach dem Ministerratsgesetz von 1972 (§ 8 Abs. 3 Satz 1) erlassen die Mitglieder des Ministerrates Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Sie können also auch ohne spezielle Ermächtigung Rechtsnormen (Anordnungen) setzen. Außerdem können sie speziell (durch Gesetz oder Verordnung) ermächtigt werden, Recht zu setzen (Durchführungsbestimmungen).

Den Leitern zentraler Staatsorgane, die nicht Mitglied des Ministerrates sind, kann das Recht zum Erlaß von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen übertragen wer-